

Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes

Aufgrund der §5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes, des § 13 der Verbandsatzung vom 01.04.2003 und des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 22.05.2014 wird folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Für Einwohner der Gemeinden des Friedhofs-Zweckverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Struvenhütten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | | |
| | a) für Wahlgräber je Grabstelle | 610,00 € |
| | b) für Urnen auf gelegten Gräbern je Urne | 110,00 € |

- | | | |
|----|--|----------|
| 2. | | |
| | für Reihengräber für Erwachsene und Kinder
ab 5. Lebensjahr je Grabstelle | 390,00 € |
| | für Reihengräber für Kinder bis zum
5. Lebensjahr je Grabstelle | 200,00 € |

- | | | |
|------|---|----------|
| 2 a. | | |
| | a) Anonyme Urnengräber (50 x 50) | 170,00 € |
| | b) Urnengräber (½ Größe eine Reihengrabes) | 200,00 € |

3.

Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, wird keine Gebühr erhoben.

- | | | |
|----|----------------------------------|---------|
| 4. | | |
| | Benutzung verbandseigener Geräte | 40,00 € |

- | | | |
|----|--|----------|
| 5. | | |
| | a) Erdbewegung für Wahlgrab | 420,00 € |
| | b) Erdbewegung für Reihengrab | 420,00 € |
| | c) Erdbewegung für Urnenbestattung | 110,00 € |
| | d) Erdbewegung für anonyme Urnenbestattung | 110,00 € |
| | e) Erdbewegung für Kindergrab | 250,00 € |

6.

Für Nebenarbeiten, z.B. Versetzung eines Grabsteines, muss der ortsübliche Stundenlohn gezahlt werden

7.

Für die Ausstellung eines Grabbriefes

(Graburkunde) 15,00 €

2 -

2 -

8.

Für die Umschreibung eines Grabes auf einen anderen Verfügungsberechtigten 15,00 €

9.

Für die Umbettung (Ausheben und Schließen) die 6-fache Gebühr einer normalen Erdbewegung.

10.

Für die Umbettung bei Urnen die 3-fache Gebühr.

11.

Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals 45,00 €
für Zusatzsteine / Kissensteine 15,00 €

12.

Mähen der Rasengräber bzw. der Wahlgräber, die von dem Nutzungsberechtigten nicht angelegt und gepflegt werden jährlich 10,00 €
Die Gebühr wird für 10 Jahre bzw. den Rest der Nutzungsdauer im Voraus erhoben. Eine Verrechnung überzahlter Beträge erfolgt bei der Erstbestattung.

13.

Friedhofsunterhaltungsgebühr für anonyme Urnengräber und Rasenurnengräber für die gesamte Ruhezeit (20 Jahre) 160,00 €

§ 2

Für die Bestattung von auswärtigen Leichen wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.

§ 3

Bei Wahlgräbern ist für jedes über die Nutzungsdauer hinausgehende Jahr eine Gebühr von 1/40 der Gebühr für die Grabstelle zu entrichten.

§ 4

Die Gebühren sind im Voraus an die Amtskasse Kaltenkirchen-Land zu entrichten. Schuldner der Gebühren sind der Haushaltsvorstand, der Grabinhaber oder der Antragsteller. Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Dem Zahlungspflichtigen steht gegen die Gebührenfestsetzung binnen einem Monat der Widerspruch beim Friedhofs-Zweckverband zu. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

-3-

-3-

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.

Schmalfeld, den 22. Mai 2014

(Gerdes)
Verbandsvorsteher